



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHTEN**

28. Jahrgang, Nr. 121

Herausgegeben am

18.08.2020

Inhalt

- 16. 2020** Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), Nr. 51 „Dolskamp“ im Ortsteil Alfen vom 18.08.2020
- 17. 2020** Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ im Ortsteil Alfen vom 18.08.2020

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ im Ortsteil Alfen

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 11.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ wird zugestimmt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wird beschlossen.“

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,32 ha und befindet sich am südwestlichen Rand des Gewerbegebiets Alfen. Er wird im Norden durch die Rudolf-Diesel-Straße sowie durch das Grundstück des Antragsstellers erschlossen, im Süden befinden sich ein Wirtschaftsweg sowie landwirtschaftliche Flächen. Westlich und östlich ist der Änderungsbereich vom bestehenden Grünflächen umgeben.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 564 tlw., 598, 600, 649 tlw., 651 tlw., 652 tlw. der Flur 5 in der Gemarkung Alfen und kann dem nachstehenden Übersichtsplan entnommen werden:



Durch die geplante Änderung werden die Grundzüge der Planung (Gewerbegebiet mit anschließendem Grünstreifen) nicht berührt, so dass die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Umweltbezogene Informationen

Begründung

Die Begründung wurde durch das Büro Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH, Königlicher Wald 7, 33142 Büren im Juli 2020 erstellt.

Information		Betroffene Schutzgüter
Fläche zum Anpflanzen vom Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung	Die Fläche zum Anpflanzen vom Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung wird an die südliche Plangebietsgrenze verschoben und weist nun mehr eine Breite von rund 5,00 m auf und befindet sich vorrangig in der ehemaligen Parzelle des Wirtschaftsweges.	Fläche, Boden, Pflanzen
Versickerung	Die Beibehaltung des Anpflanzungsstreifens inklusive der Entwässerungsmulde ist erforderlich für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die im bisherigen Anpflanzungsstreifen befindliche Entwässerungsmulde wird ebenfalls mit nach Süden verlegt.	Fläche, Boden, Wasser
Ver- und Entsorgung	Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung, die Telekommunikationsversorgung sowie die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung können durch die örtlichen Ver- und Entsorgungsträger gewährleistet werden. Das Plangebiet wird weiterhin im Trennsystem entwässert.	Menschen, Klima und Luft, Fläche, Boden, Wasser
Brandschutz	Gemäß § 3 (2) BHKG sind die Angaben des Arbeitsblattes W 405W (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW als Grundschutz zur Löschwasserversorgung zu beachten und umzusetzen.	Fläche, Boden, Wasser, Menschen
Verkehr	Die mit der geplanten Erweiterung der überbaubaren gewerblichen Baufläche aufkommende Verkehrserhöhung im Gebiet kann als geringfügig bezeichnet werden. Die Straße „Rudolf-Diesel-Straße“ ist grundsätzlich dafür ausgelegt, den möglicherweise geringfügig erhöhten Verkehr aufzunehmen.	Menschen, Klima und Luft

Bodendenkmäler	Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.	Fläche, Boden
Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen	Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Paderborn umgehend zu benachrichtigen.	Fläche, Boden
Kampfmittel	Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Borchen als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen - Staatlicher Kampfmittelräumdienst- zu verständigen.	Fläche, Boden
Altlasten	In dem Änderungsbereich befinden sich nach gegenwärtigem Wissensstand keine Altstandorte oder Altablagerungen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen nicht belastet sind.	Fläche, Boden

Umweltbelange und Artenschutz

Information		Betroffene Schutzgüter
Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)	Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.	Tiere, Pflanzen
Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen innerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)	Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.	Tiere, Pflanzen
Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten	Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden

Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden.	Lebensraum übernehmen können.	
--	-------------------------------	--

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das Büro für Landschaft Mestermann hat für die 5. Änderung des Bebauungsplans eine Eingriffsbewertung erstellt, welcher der Begründung beigelegt ist. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung ein Kompensationsdefizit erzeugt.

Information		Betroffene Schutzgüter
Ermittlung der Biotoppunkte	Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor der geplanten Änderung ergibt einen Bestandswert von 10.172 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 6.729 Biotoppunkte. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich somit insgesamt ein Kompensationsbedarf von 3.443 Biotoppunkten.	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ stimmt mit dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchon vom 11.08.2020 überein.

Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchon über die Offenlage der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchon, den 18.08.2020

Der Bürgermeister

Uhrzeit:

16.05 Uhr


Allerdissen

Die Gemeinde Borchon gibt hiermit der Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Bauleitplanes sowie die Begründung und die Eingriffsbewertung in der Zeit vom

27.08.2020 bis 28.09.2020

einschließlich in der Gemeindeverwaltung Borchon, Unter der Burg 1, Zimmer 34 (Frau Risse), 33178 Borchon ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags und donnerstags

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgenden Link zur Verfügung: <https://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Die Bebauungsplanunterlagen können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 18.08.2020

Der Bürgermeister

Uhrzeit:


Allerdissen

16.06 Uhr